

Denkmalbereichssatzung

der Stadt Jülich für den Denkmalbereich Nr. 1 "Renaissance-Stadtgrundriss mit Befestigungswerken und Wallanlagen" gemäß § 5 DSchG für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG) vom 25.03.1993

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226), zuletzt geändert am 6.11.1984 (GV NW S. 665), hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 15.10.1992 folgende Satzungen beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird als Denkmalbereich gem. § 5 Abs. 1 DSchG unter Schutz gestellt.
- (2) Zur Erhaltung und Nutzung der Reste der historischen Renaissance-Idealstadtanlage Jülichs aus dem 16. Jahrhundert und zur Wahrung des Erscheinungsbildes der auch im Wiederaufbau nach 1945 fassbaren historischen Stadtgestalt mit ihren Raumbezügen und Blickachsen werden an bauliche Anlagen, Straßen und Freiflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.
- (3) Das zu erhaltende Erscheinungsbild im Denkmalbereich wird bestimmt durch den Stadtgrundriss, wie er sich heute darstellt, durch die erhaltene historische Bausubstanz (s. Anl. 3 S. 6 f.) und die nach 1945 in Anlehnung an die historische Bebauung errichteten Häuserzeilen, soweit sie charakterisiert sind durch
 - strikte Einhaltung der Baufluchten,
 - geschlossene Bauweise,
 - Traufenständigkeit bei weitgehend einheitlicher Traufenhöhe,
 - Satteldächer mit Einzelgauben,
 - Fassaden in Massivbauweise als Lochfassade

sowie ferner die in Abs. 2 genannten Blickbezüge und Raumachsen.

Der Stadtgrundriss wird äußerlich begrenzt durch die erkennbaren Wälle, Bastionen sowie Gräben und die Freiflächen vor den Befestigungen. Die innere Gliederung des Stadtgrundrisses umfasst die Straßen, Wege und Plätze sowie die Bebauung entlang dieser.

- (4) Jede bauliche Maßnahmen im Geltungsbereich der Satzung muss das geschützte Erscheinungsbild des Denkmalbereichs wahren. Sie muss sich insbesondere am noch vorhandenen renaissancezeitlichen städtebaulichen Maßstab vollziehen und

seine räumlichen Beziehungen sowie die in Abs. 3 Satz 1, letzter Halbsatz genannten Einzelmerkmale wahren.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die renaissancezeitliche Innenstadt Jülichs mit den noch erhalten gebliebenen Befestigungswerken und Wallanlagen sowie die nicht bebauten Flächen zwischen der Kartäuserstraße und dem Walramplatz/Große Rurstraße entlang des Verlaufs der Promenadenstraße, des Ellbaches und der Lorsbecker Straße. Zum Denkmalbereich gehören auch Freiflächen des Bau- und Bodendenkmals Zitadelle. Die genaueren Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus dem beigefügten Plan (Anl. 1a) und die zu schützenden Blickbeziehungen aus Anl. 1 b.

§ 3

Begründung

Der in § 2 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil die Innenstadt Jülichs („Jülicher Pentagon“), der Grundriss der historischen Idealstadtanlage Jülich, die erste derart vollständige Renaissanceanlage auf deutschem Boden war. In ihren Grundzügen über 445 Jahre fast vollständig erhalten, repräsentieren sie noch heute hervorragend die städteplanerischen und architektonischen Erfahrungen der italienischen Renaissance. Dies ist für die geschichtliche und städtebauliche Entwicklung von Jülich bedeutend und aus wissenschaftlichen, volkskundlichen und städtebaulichen Gründen besteht an seiner Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse.

Die Kontinuität des Erscheinungsbildes der historischen Innenstadt von Jülich ist gewahrt und erlebbar und stellt ein bedeutendes Dokument für die geschichtliche Entwicklung von Jülich dar. Diese Satzung soll der Erhaltung, Sicherung und Pflege des Erscheinungsbildes Jülichs sowie seiner erhaltenen Befestigungswerke und Wallanlagen mit ihrem historisch geprägten Umfeld dienen. Die Begründung zum Denkmalbereich ergibt sich im einzelnen aus den Daten zur Stadtgeschichte (Anlagen 2a), dem Kartenmaterial zur geschichtlichen Entwicklung (Anlage 2b), dem Plan der Innenstadt Jülichs mit eingezeichneten Grenzen des Denkmalbereichs (Anlage 1a) und den zu schützenden Blickbeziehungen (Anl. 1b), der Charakterisierung des Denkmalbereichs sowie die Beschreibung der sie prägenden baulichen Anlagen (Anlagen 3) und dem beigefügten Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland – Rheinisches Amt für Denkmalpflege (Anlage 4).

§ 4

Bestandteile

Die in § 3 genannten Anlagen 1 – 4 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 5

Rechtsfolgen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung gelten die Regelungen des § 9 DSchG sinngemäß. Das heißt: Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer im Denkmalbereich bauliche Anlagen errichten, beseitigen, an einen anderen Ort verbringen oder in ihrem äußeren Erscheinungsbild nicht unwesentlich verändern will. Für bereits eingetragene Baudenkmäler gilt § 9 DSchG unmittelbar.
- (2) Ist eine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes, für die eine Erlaubnis gem. Abs. 1 beantragt wird, nach Umfang und Charakter unbedeutend oder ist ihre Übereinstimmung mit den Regelungen dieser Satzung ohne nähere Prüfung offenkundig, so entscheidet die Untere Denkmalbehörde in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren (z.B. Veränderungen in der der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten und nicht einsehbaren Seite).
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
 - a) die in dieser Satzung einschl. ihrer Anlagen niedergelegten Belange des Denkmalschutzes dem nicht entgegenstehen oder
 - b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

§ 6

Genehmigungsvoraussetzungen

Jede nach § 5 dieser Satzung genehmigungspflichtige Maßnahme muss das geschützte Erscheinungsbild des Denkmalbereiches wahren. Sie muss sich unter Beachtung des § 1 vollziehen.

Dies gilt auch für den Gebäudeabriss und seine Folgemaßnahmen (z.B. Neubauten).

§ 7

Antrag, Antragsunterlagen, Genehmigung

- (1) Die nach § 5 erforderliche Genehmigung ist schriftlich bei der Unteren Denkmalbehörde zu beantragen. Mit dem Antrag sind eine ausführliche Beschreibung des Vorhaben nach Formblatt sowie alle weiteren für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen einzureichen. Soweit eine Erforderlichkeit gegeben ist, sind im übrigen die Vorschriften des Ersten Teiles der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO vom 06.12.1984, GV NW S. 774) in der jeweils zum Antragszeitpunkt geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Es kann gestattet werden, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden.

- (2) Die Regelungen des § 63 Abs. 3 und 4 der Landesbauordnung (BauO NW) sowie des § 70 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 6 Satz 2 BauO NW gelten sinngemäß.

§ 8

Gebühren

Für die Erlaubnisse nach § 5 der Denkmalbereichssatzung der Stadt Jülich in Verbindung mit § 9 DSchG NW werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Jülich in der jeweils geltenden Fassung erhoben. In den Fällen des § 5 Abs. 2 kann der Antragsteller von der Erhebung von Verwaltungsgebühren gem. § 6 Gebührengesetz NW befreit werden.

§ 9

Verhältnis zu anderen Genehmigungsvorschriften

- (1) Diese Satzung lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Das gilt insbesondere für derartige Pflichten nach der Landesbauordnung NW sowie nach dem Denkmalschutzgesetz.
- (2) Ist ein Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung auch nach der Landesbauordnung NW genehmigungspflichtig, so ist es nur ein Antrag erforderlich. In diesem Fall wird dem Antragsteller die Genehmigung nach dieser Satzung und die Genehmigung nach der Landesbauordnung NW in einem Bescheid erteilt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG handelt, wer gegen die Erlaubnispflicht des § 5 dieser Satzung verstößt und wer entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung in Verbindung mit § 70 Abs. 5 BauO NW vor Zugang der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens beginnt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

B e s c h e i n i g u n g

Es wird hiermit bescheinigt, dass auf die Auslegung der vorstehenden Denkmalbereichsatzung gemäß § 6 Denkmalschutzgesetz am 29.03.1993 in der "Jülicher Volkszeitung" und in den "Jülicher nachrichten" hingewiesen worden ist.

Jülich, den 19.07.1993

Der Stadtdirektor

Im Auftrage:

Heinen

**Denkmalbereicherungssatzung Nr. 1
der Stadt Jülich
“Renaissance-Stadtgrundriss mit Befestigungswerken u. Wallanlagen“
vom 25.03.1993**

Aufgrund des § 2 Abs. 3 und § 5 sowie § 6 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG –) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226), zuletzt geändert am 06.11.1984 (GV NW S. 665) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S.475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214 – SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 15.10.1992 die Unterschutzstellung des o. a. Denkmalbereichs als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

siehe Plan (Anlage 1 a)

Die Satzung tritt gemäß § 6 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende genannte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Satzung hat der Oberkreisdirektor des Kreises Düren als Obere Denkmalbehörde mit Verfügung vom 12.02.1993 (Az.: 63/1 634104 J (553/92-D)) erteilt.

Die genehmigte Denkmalbereichssatzung Nr. 1 “Renaissance-Stadtgrundriss mit Befestigungswerken und Wallanlagen“ der Stadt Jülich nebst Begründung und Anlagen liegt ab sofort bei der Stadt Jülich als Untere Denkmalbehörde, Altes Rathaus, Markt 1, Zimmer 43, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden

Montags bis Mittwochs	von 7.30 – 12.30 und 13.30 – 16.30 Uhr
Donnerstags	von 7.30 – 12.30 und 13.30 – 18.00 Uhr
Freitag	von 7.30 – 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 25.03.1993

Stadt Jülich

Der Bürgermeister

Schmidt

Anlagen

Anlage 1 a:

Plan der Innenstadt Jülichs mit eingezeichneten Grenzen des Denkmalbereiches.

Anlage 1 b:

Zu schützende Blickbeziehungen.

Anlage 2:

- a) Daten zur Stadtgeschichte
- b) Kartenmaterial zur geschichtlichen Entwicklung
- c) Der Denkmalbereich als Gesamtheit wird in seinem zu erhaltenden Erscheinungsbild im übrigen geprägt durch die folgenden historischen Gebäude: Eingetragene Denkmäler
- d) Zeichnungen bzw. Fotos des Stadtbildes im Bereich historischer Straßen und Plätze

Anlage 3:

Allgemeine Charakterisierung des Denkmalbereiches und Beschreibung der sie prägenden baulichen Anlagen

Anlage 4:

Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland

Anmerkung:

Bezüglich der Anlagen wird auf die Niederschrift der Sitzung des Stadtrates am 15.10.1992 verwiesen.